

Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über das Wasserschutzgebiet Untersteinbach in der Gemeinde Bad Heilbrunn (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bad Heilbrunn vom 12.01.2004.

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I.S. 3245) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003 (GVBl S. 325) folgende

VERORDNUNG

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Bad Heilbrunn wird in der Gemeinde Bad Heilbrunn das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

Schutzgebiet

Das Schutzgebiet besteht aus

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 Fassungsbereich | (Zone I) |
| 1 engeren Schutzzone | (Zone II), untergliedert in Zone II A und Zone II B |
| 1 weiteren Schutzzone | (Zone III) |

Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist eine Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der in der Gemeinde Bad Heilbrunn und im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone/die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind:

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	IIA	IIB	III

1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1 Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist	v e r b o t e n		verboten wie Nummer 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	v e r b o t e n	v e r b o t e n, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau • auf Grünland vom 01. November bis 15. Februar, • auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar • auf Brachland v e r b o t e n auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu er- weitern ^{*)}	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage einschließlich Zu- und Ableitungen ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.

^{*)}Zu Ausnahmen im Einzelfall vergl. § 4. Es wird auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 03.08.1996 mit Berichtigung vom 06.03.1997 (GVBI Nr. 6 /1997 S. 56) unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung vom 21.11.2000 (GVBI Nr28/2000) hingewiesen.

entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone
	I	IIA	IIB	III
1.6 Lagern von Wirtschafts- dünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n			v e r b o t e n, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ¹⁾	v e r b o t e n			v e r b o t e n, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	v e r b o t e n			v e r b o t e n, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung
1.9 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu be- treiben	v e r b o t e n			
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 4.1, Ziffer 1	v e r b o t e n			-----
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		-----	
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	v e r b o t e n	v e r b o t e n sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden		
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n			
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n			-----
1.15 Naßkonservierung von Rundholz	v e r b o t e n			
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 4.1, Ziffer 2 anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n			

¹⁾Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4. Es wird auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 03.08.1996 mit Berichtigung vom 06.03.1997 (GVBI Nr. 6/1997 S. 56) unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung vom 21.11.2000 (GVBI Nr28/2000) hingewiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	IIA	IIB	III

1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflut- gräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen		
1.19 Kahlschlag, größer als 2.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung	verboten			
1.20 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar		
1.21 ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Haupt- frucht	---	erforderlich		

2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)

2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		verboten, ab 2 m Tiefe
2.2 Wiederverfüllen von Erdaufschlüssen	verboten			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	IIA	IIB	III

3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten und zu erweitern	v e r b o t e n		
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 u. 3.3 (ohne Nr. 1.12)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfälle im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	v e r b o t e n		
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	IIB	III

4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

4.1 Abwasserbehandlungs- anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungs- bauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n			
4.5 Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühl- wasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			
4.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließen- den Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			wird mit der wasser- rechtlichen Überprüfung eines Neubauvorhabens geregelt (Ausnahmegenehmi- gung)
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			verboten, ausgenommen Entwässerungsan- lagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone
	I	IIA	IIB	III

5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau

5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentl. Feld- und Waldwege, beschränkt öffentl. Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> • verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		<ul style="list-style-type: none"> • verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen • verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone		in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	IIA	IIB	III

5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen		
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n			-----
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n			
5.12 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen bis zu 2 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zum Unterhalten von Verkehrswegen	v e r b o t e n			
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)		v e r b o t e n, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird		
5.15 Beregnung	v e r b o t e n wie Nr. 1.14			

6. bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		v e r b o t e n außer nach einer gesonderten wasserrechtlichen Überprüfung des Bauvorhabens (Ausnahmegenehmigung)
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7. Betreten	v e r b o t e n	-----	

Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen in Kraft.

Bad Tölz, den 12.01.2004

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen



Manfred Nagler
Landrat

Anlage 1:

Lageplan M = 1 : 5000

Anlage 2 zu § 3 der Schutzgebietsverordnung:

Maßgaben zu § 3 Abs. 1

1 Zu Nr. 1.10: Freilandtierhaltung

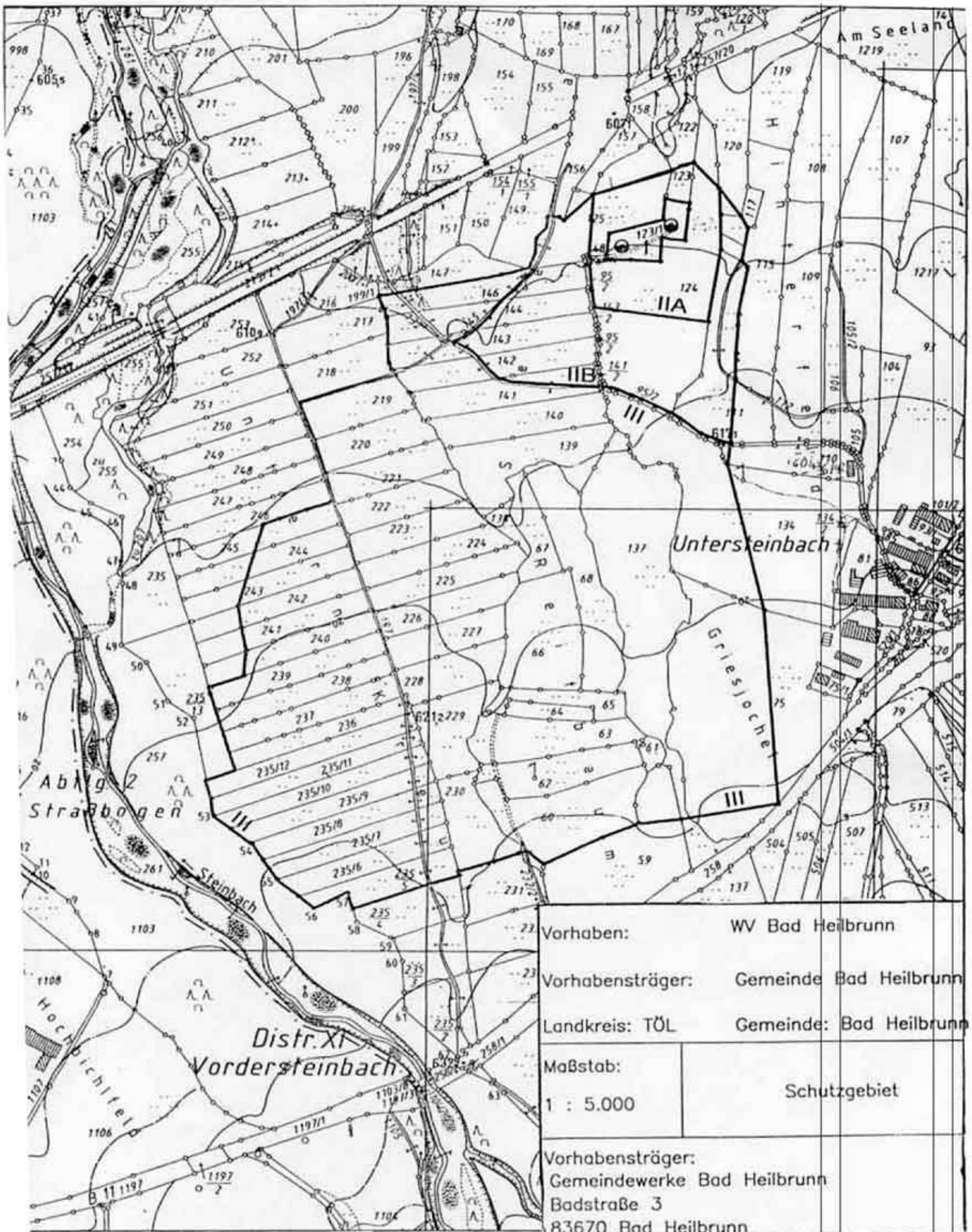
„Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

2 zu Nr. 1.17: Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

3 Maßnahmen zu den Nrn. 1.4, 1.5, 1.7 und 1.9:

1. Als Grundanforderung für alle Anlagen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 03.08.1996 mit Berichtigung vom 06.03.1997 (GVBI Nr. 6/1997 S. 56) unter Berücksichtigung der Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung vom 21.11.2000 (GVBI Nr. 28/2000) zu beachten. Für die Lagerung von Gülle und Jauche dürfen nur Behälter mit Einrichtungen zur Leckerkennung errichtet werden.
2. Die Kontrollen richten sich nach der o. g. Verordnung. Die Dichtheit der Behälter und Sammeleinrichtungen ist wiederkehrend alle 5 Jahre zu überprüfen.
3. Sofern für Neuanlagen oder Änderungen bestehender Anlagen oder Anlagenteile keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, sind vor der Anzeige nach Art. 37 BayWG die Planunterlagen dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim zur Prüfung vorzulegen.



Vorhaben:	WW Bad Heilbrunn
Vorhabensträger:	Gemeinde Bad Heilbrunn
Landkreis: TÖL	Gemeinde: Bad Heilbrunn
Maßstab:	Schutzgebiet
1 : 5.000	
Vorhabensträger:	
Gemeindewerke Bad Heilbrunn	
Badstraße 3	
83670 Bad Heilbrunn	